

Angriff auf die Sicherheit der Staatsgrenze

Anklage des Staatsanwalts des Bezirks Potsdam

vom 24. Io. 1962

— I 16j62 —

7. Der Kaufmann W. M.

2. Die Einrichterin G. M.

ß. Der Mechaniker R. B.

4. Der Tankwart J. W.

In dieser Sache in U-Haft seit dem 1. 9. 1962 in der UH A Bezirksverwaltung MfS Potsdam

werden angeklagt:

Die Sicherheit der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik angegriffen zu haben.

Der Angeklagte *M.* hat bis zum 13. 8. 1961 in West-Berlin als Betriebsleiter gearbeitet. Nach dem 13. 8. 1961 hat er intensive Vorbereitungen zum illegalen Verlassen der DDR getroffen. Er hat mit der Mitangeklagten *M.*, die er durch seine Tätigkeit in West-Berlin kannte, in brieflicher Verbindung gestanden und forderte sie auf, bestimmte Feststellungen zu treffen, die es ihm ermöglichen einen Grenzdurchbruch durchzuführen. Weiterhin übersandte er ihr Paßbilder mit dem Auftrag, für ihn einen gefälschten Paß zu besorgen, was der *M.* trotz intensiver Bemühungen nicht gelang. Als *M.* keine andere Möglichkeit mehr sah, als über den Wasserweg West-Berlin zu erreichen, veranlaßte er die *M.* unter Verwendung seines als ehemaligen Grenzgänger bei einer West-Berliner Bank deponierten Geldes, zwei komplette Tauchausrüstungen, wovon eine für den von seinem Vorhaben zurückgetretenen Zeugen Sch. bestimmt war, zu kaufen und ihm diese zwecks Verwirklichung seines Vorhabens zu überbringen.

Die Übergabe eines Tauchgerätes, welches die *M.* inzwischen in West-Berlin gekauft hatte, wurde brieflich zunächst auf den 14. 7. 1962, später auf den 1. 9. 1962 festgelegt. Am 1. 9. 1962 reiste die *M.* mit dem Mitbeschuldigten *B.* und *W.* in die DDR ein, um mit deren Hilfe dem *M.* auf der Fernverkehrsstraße Berlin-Hamburg im Raum von Nauen das Gerät zu übergeben. Die Übergabe des Tauchgerätes wurde durch die Festnahme aller Beteiligten verhindert.

zu 1.) Vergehen nach § 8 Abs. 3 des Paßgesetzes der DDR (n. F.)

zu 2,—4.) Vergehen nach § 8 Abs. 3 des Paßgesetzes der DDR (n. F.)